

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [WasMotRV](#)

Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung - **WasMotRV**)

vom 31. Mai 1995 ([BGBl. I Seite 769](#))

geändert durch

- Artikel 427 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I Seite 2785),
- Artikel 9 der Fünften Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I Seite 4580),
- Erste Verordnung zur Änderung der Wassermotorräder-Verordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I Seite 3186),
- Artikel 8 der Sechsten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 20. Januar 2006 (BGBl. I Seite 220),
- § 38 Absatz 7 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ([BinSchStrO](#)) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I Seite 2),
- die Berichtigung der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 2. August 2012 (BGBl. I Seite 1717),
- Artikel 535 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474),
- Artikel 40 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1257),
- Artikel 2 § 5 der Dritten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 2948),
- Artikel 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 03. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1016),

zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung binnenschifffahrtsrechtlicher, sportbootrechtlicher und wasserwegerechtlicher Vorschriften vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I Seite 1518).

Auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1986 (BGBl. I Seite 1270) und des § 3e Absatz 1 Satz 1 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I Seite 1489) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
 - des § 3 Absatz 5 Satz 1 und des § 3e Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I Seite 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 05. Juni 1986 (BGBl. I Seite 864) verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 - des § 3 Absatz 5 Satz 2 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:
-

Wassermotorräder-Verordnung (WasMotRV)

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Sonstige anwendbare Vorschriften

§ 3 Wassermotorradfahren

§ 4 Wassermotorradflächen

§ 5 Zuwasserlassen, Herausnehmen aus dem Wasser

§ 6 Beschränkungen

§ 7 Übertragung von Befugnissen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Stand: 09. November 2019

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [WasMotRV](#) > § 1

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Binnenschifffahrtsstraßen
die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie diejenigen Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gilt,
2. Verkehrsordnungen:
 - a. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 ([BGBl. 2012 I Seite 2](#))) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,
 - b. Rheinschifffahrtspolizeiverordnung
Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II Seite 3816)), die zuletzt durch Beschluss vom 27. Mai 2011 (BGBl. 2011 II Seite 1300) geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,
 - c. Moselschifffahrtspolizeiverordnung
Moselschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II Seite 1670)), die zuletzt durch Beschluss vom 3. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II Seite 1318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,
 - d. Donauschifffahrtspolizeiverordnung
Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 und deren Anlage A (BGBl. I Seite 741; 1994 I Seite 523; 1995 I Seite 95), die zuletzt durch Artikel 3 § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2868; 2010 I Seite 380) geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,
3. Wassermotorräder:
Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie "Wasserbob", "Wasserscooter", "Jetbike" oder "Jetski" bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge,
4. Wanderfahrt:
eine Fahrt mit einem festen Ausgangspunkt und einem festen Zielpunkt, bei der die einzelnen Wegpunkte des Streckenverlaufs nicht mehr als zweimal passiert werden.

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [WasMotRV](#) > § 2

§ 2 Sonstige anwendbare Vorschriften

Sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Fahren mit Wassermotorrädern

1. die Verkehrsordnungen (§ 1 Nummer 2),
2. die Sportbootführerscheinverordnung vom 03. Mai 2017 ([BGBl. I Seite 1016](#)) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I Seite 226), geändert durch § 9 dieser Verordnung,
4. die Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I Seite 107), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I Seite 4580).

in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Stand: 10. Mai 2017

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [WasMotRV](#) > § 3

§ 3 Wassermotorradfahren

(1) Auf den Binnenschifffahrtsstraßen (§ 1 Nummer 1) ist das Fahren mit Wassermotorrädern außerhalb der durch das Tafelzeichen E.22 der Anlage 7 der Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 ([BGBl. II](#) Seite 3816) frei gegebenen Wasserflächen verboten.

Satz 1 gilt nicht für

1. Fahrten zum Erreichen einer freigegebenen Wasserfläche auf kürzestem Weg von der nächstgelegenen Einsatzstelle aus und für Wanderfahrten,
2. den Einsatz als ziehendes Fahrzeug im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 der Wasserskiverordnung auf den durch das Tafelzeichen E.17 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Wasserskiverordnung) frei gegebenen Strecken und Wasserflächen,
3. Einsätze mit Dienstfahrzeugen der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften und Dienstesätze mit Dienstfahrzeugen des öffentlichen Dienstes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nur, wenn

- a. ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird
- b. eine Wanderfahrt mit demselben oder weit überwiegenden Streckenverlauf der vorangegangenen Wanderfahrt mehr als eine Stunde nach Beendigung der vorangegangenen Wanderfahrt durchgeführt wird.

Bei Einsätzen im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 ist § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 darf durch die Fahrweise des Wassermotorrads kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [WasMotRV](#) > § 4

§ 4 Wassermotorradflächen

(1) Auf den durch das Tafelzeichen E.22 frei gegebenen Wasserflächen darf mit Wassermotorrädern gefahren werden. Dabei dürfen die Fahrzeugführer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen und Ufervegetation nicht beschädigen. Die Fahrzeugführer haben dazu die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge rechtzeitig im erforderlichen Maße zu verringern und bei der Vorbeifahrt einen ausreichenden Abstand, der 10 Meter nicht unterschreiten darf, einzuhalten.

(2) Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen nach Absatz 1 zeigen die Längen-, und soweit erforderlich, die Breitenbegrenzung der frei gegebenen Wasserflächen an.

(3) Eine Übersicht über die für das Fahren mit Wassermotorrädern frei gegebenen Wasserflächen wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Stand: 08. September 2015

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [WasMotRV](#) > § 5

§ 5 Zuwasserlassen, Herausnehmen aus dem Wasser

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen, wie Slipanlagen oder Rampen, oder mittels geeigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser herausgenommen werden.

Stand: 15. Juni 1995

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [WasMotRV](#) > § 6

§ 6 Beschränkungen

(1) Das Führen von Wassermotorrädern ist auf den frei gegebenen Wasserflächen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, und nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1 000 Metern erlaubt. Darüber hinaus ist das Führen von Wassermotorrädern nur erlaubt,

1. wenn durch entsprechende technische Einrichtungen sichergestellt ist, dass sich im Fall des über Bord gehens des Fahrzeugführers der Motor automatisch abschaltet oder automatisch auf kleinste Fahrtstufe zurückschaltet und dann das Wassermotorrad eine Kreisbahn einschlägt;
2. wenn Fahrzeugführer und Begleitpersonen Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach [DIN EN 393/A1](#), Ausgabe Juni 1998, oder DIN EN [ISO 12402-5](#), Ausgabe Dezember 2006, entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

Die in Satz 2 Nummer 2 genannten DIN-Normen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt und durch das Deutsche Institut für Normung, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, zu beziehen.

(2) Der Eigentümer des Wassermotorrades darf weder anordnen noch zulassen, dass das Wassermotorrad unter Verletzung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen geführt wird.

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [WasMotRV](#) > § 7

§ 7 Übertragung von Befugnissen

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne zum Verkehr mit Wassermotorrädern frei gegebene Wasserflächen von dieser Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere

1. abweichende zeitliche Befahrensverbote für Wassermotorräder festzulegen, soweit dies die örtlichen Verhältnisse gebieten oder zulassen, und
2. abweichende Höchstgeschwindigkeiten für Wassermotorräder zuzulassen, wenn dadurch der Zustand der Wasserstraße, einschließlich der Ufervegetation, und der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt sowie schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 ([BGBl. I](#) Seite 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. November 1994 ([BGBl. I](#) Seite 3486), nicht hervorgerufen werden.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [WasMotRV](#) > § 8

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Wassermotorrades
 - a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 außerhalb der frei gegebenen Wasserflächen fährt,
 - b. entgegen § 3 Absatz 2 andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - c. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 andere gefährdet oder die übrige Schifffahrt behindert oder andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder Ufervegetation beschädigt oder
 - d. entgegen § 5 oder § 6 Absatz 1 ein Wassermotorrad zu Wasser lässt, aus dem Wasser herausnimmt oder führt oder
2. als Eigentümer eines Wassermotorrades entgegen § 6 Absatz 2 anordnet oder zulässt, dass der Fahrzeugführer ein Wassermotorrad führt.

Stand: 15. Juni 1995